

Jagd ist ein Eigentumsrecht

Nachfolgend veröffentlichen wir einen Beitrag, den Frau Dr. Annelene Henning sowie Herr Dr. Hans Henning (Vorstand KJS Plön) zu dem Vortrag von Herrn Prof. Dr. Brenner betreffend der rechtlichen Bewertung der neuen Jagd- und Schonzeitenverordnung verfasst haben. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für diesen Artikel.

Am 14. November 2014 hat Prof. Dr. Michael Brenner (Universität Jena) über dieses Thema in Nortorf vorgetragen. Die folgende Zusammenfassung seines Vortrages versucht, jedem Mitglied ein rechtlich komplexes Thema näher zu bringen und verständlich zu machen. Damit werden an die Jägerschaft Argumente weitergegeben, mit denen sie sich in der gesellschaftlichen und politischen Debatte über die Jagd selbstbewusster positionieren kann.

In seinem Vortrag hat Prof. Brenner Argumente dafür genannt, dass die zunehmende Beschränkung der Jagdausübung insbesondere durch die Einschränkung der Jagd- und die Ausweitung der Schonzeiten einen verfassungswidrigen Eingriff in das Grundrecht der Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG darstellt. Einzelne Jagdausübungsberechtigte sollten ernsthaft in Erwägung ziehen, eine Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung zu erheben, die neue Landesverordnung über die Jagd- und Schonzeiten in Schleswig-Holstein vom 11. März 2014 (Jagd- und Schonzeiten VO S-H) verletze sie in ihrem Eigentumsgrundrecht. Prof. Brenner hat im Wesentlichen fünf Argumente hervorgehoben:

1. Das Eigentumsgrundrecht und seine Beschränkung durch den Gesetzgeber

Das Grundgesetz schützt in Art. 14 Abs. 1 das Eigentum. Die Besonderheit der Eigentumsgarantie gegenüber anderen Grundrechten ist, dass es sich bei Art. 14 GG um ein sog. „normgeprägtes Grundrecht“ handelt. Der Schutzbereich der Eigentumsgarantie muss demnach normativ bestimmt werden. Der Gesetzgeber muss tätig werden, um den genauen Inhalt von Eigentumspositionen, ihre Konturen und ihre Grenzen zu bestimmen. Diese Befugnis des Gesetzgebers, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, darf aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass der Gesetzgeber das Eigentum von vornherein beschränken darf. Vielmehr gewährleistet die Verfassung das Eigentum zunächst uneingeschränkt. Erst auf einer zweiten Ebene darf der Gesetzgeber das Eigentum ausgestalten und beschränken. Dies darf aber nicht willkürlich erfolgen. Der Gesetzgeber ist bei dieser Ausgestaltung nicht völlig frei, sondern an verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden. Zu diesen Vorgaben gehören insbesondere die Sozialbindung des Eigentums, die Ausgleichspflicht von Enteignungen sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Auch das Jagdausübungsrecht unterliegt dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz und wird von der Verfassung zunächst uneingeschränkt gewährleistet. Der Gesetzgeber darf im Rahmen seiner Kompetenz, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, jedoch Regelungen über die Art und Weise der Jagdausübung treffen, muss sich hierbei jedoch an die verfassungsrechtlichen Vorgaben halten.

2. Eigentumseinschränkungen für Zwecke des Tier- und Umweltschutzes

Eigentumseinschränkungen sind nur zugunsten eines legitimen Zwecks zulässig. Demnach erfordern auch gesetzgeberische Einschränkungen des Jagdausübungsrechts einen legitimen Zweck. Der Tier- und Umweltschutz aus Art. 20a GG kann grundsätzlich als legitimer Zweck herangezogen werden. Jedoch wird ein pauschaler Verweis auf die allgemeinen Belange des Tier- und Umweltschutzes nicht genügen. Um die Jagdausübung einschränken zu dürfen, muss

der Gesetzgeber vielmehr einen konkreten Zweck benennen, wie z.B. die Sicherung des gesunden, ausgewogenen Wildbestandes oder der Artenvielfalt. Hintergrund ist, dass dem Eigentumsgrundrecht gegenüber dem Tier- und Umweltschutz grundsätzlich der Vorrang zukommt. Das Eigentumsgrundrecht auf der einen und der Tier- und Umweltschutz auf der anderen Seite sind zwei Verfassungsnormen von grundsätzlich unterschiedlicher Qualität mit grundsätzlich unterschiedlichem Gewicht.

Im Einzelnen:

Subjektives Abwehrrecht versus objektive Staatszielbestimmung: Die Eigentumsgarantie ist ein Grundrecht und beinhaltet als solches ein subjektives Abwehrrecht des Bürgers gegen den Staat. Das bedeutet, dass Eigentumsverletzungen im Wege einer Klage geltend gemacht werden können. Der Tier- und Umweltschutz ist hingegen kein Grundrecht und beinhaltet kein solches Abwehrrecht. Das bedeutet, dass eine Verletzung des Tier- und Umweltschutzes durch den einzelnen Bürger grundsätzlich nicht im Wege einer Klage gerügt werden kann. Vielmehr handelt es sich bei dem Tier- und Umweltschutz um eine sog. Staatszielbestimmung und damit lediglich um objektives Recht. Das heißt, dass der Gesetzgeber den Tier- und Umweltschutz bei dem Erlass von Gesetzen berücksichtigen muss.

Unterschiedlicher Adressat: Der Adressat des Eigentumsgrundrechts, d.h. der Verantwortliche, der für die Gewährleistung dieses Grundrechts einzustehen hat, sind alle drei Staatsgewalten. Hierzu gehören neben dem Gesetzgeber auch die Gerichte und die Verwaltung. Der Adressat des Tier- und Umweltschutzes ist hingegen allein der Gesetzgeber. Nur der Gesetzgeber muss Sorge dafür tragen, dass die Zwecke des Tier- und Umweltschutzes bei der Ausgestaltung der Gesetze berücksichtigt werden.

3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Konkrete Gründe für Einschränkungen der Jagdausübung geboten

Die o.g. unterschiedliche Qualität von Eigentumsgrundrecht auf der einen und Tier- und Umweltschutz auf der anderen Seite führt dazu, dass das Eigentumsgrundrecht nicht schlichtweg zugunsten des Tier- und Umweltschutzes eingeschränkt werden kann. Vielmehr müssen konkrete Umstände vorliegen, die ausnahmsweise eine Einschränkung des Eigentumsgrundrechts zugunsten des Tier-

<p>Angebot! Februar 2015</p>  <p>Auf kesseldruckimprägnierte Produkte 20 Jahre Garantie • Infomaterial kostenlos</p>	<p>kleiner D-J-H aus Lärchen-/ Douglasien-Holz Standhöhe ca. 1,50 m Sitzhöhe ca. 2,00 m Gesamthöhe 2,35 m 7 Stück 833,-€* (zur Info: 1 Stück 119,-€)</p> <p>mittlerer D-J-H aus Lärchen-/ Douglasien-Holz Standhöhe ca. 2,00 m Sitzhöhe ca. 2,50 m Gesamthöhe 3,00 m 7 Stück 1.043,-€* (zur Info: 1 Stück 149,-€) *ab Werk, zzgl. Lieferkosten</p>	 <p>Wir stellen aus: Messe Jagd & Hund in Dortmund 3.-8. Februar 2015</p> <p>holz & raum</p> <p>Therecker Weg 18 • D-57413 Finnentrop Tel. 02395 - 91 82 - 0 • Fax 02395 - 91 82 - 60 www.holzundraum.de • info@holzundraum.de</p>
--	--	--

und Umweltschutzes rechtfertigen. Auch nach Ansicht des BVerfG sowie des BVerwG sind Einschränkungen zugunsten des Tier- und Umweltschutzes nur in Bezug auf die Art und Weise – das „Wie“ der Jagdausübung – zulässig, nicht aber Einschränkungen in Bezug auf die Ziele der Jagd schlechthin – also das „Ob“ der Jagdausübung –, welche die Jagd vollends aushöhlen können.

Das bedeutet, dass diejenigen Gründe, die zugunsten des Tier- und Umweltschutzes eine Beschränkung des Eigentumsgrundrechts rechtfertigen, gegenüber dem Eigentumsgrundrecht höher wiegen müssen. Dies gilt umso mehr, wenn der Eingriff in das Eigentumsgrundrecht als schwer zu qualifizieren ist. Die aktuellen Regelungen zu den Jagd- und Schonzeiten sind als solch schwerer Eingriff in das Eigentumsgrundrecht zu qualifizieren. Sie führen dazu, dass die Jagd teilweise gar nicht mehr ausgeübt werden kann. Das Eigentumsgrundrecht ist insbesondere gekennzeichnet durch das Merkmal der Privatnützigkeit. Die Privatnützigkeit ist die Befugnis des Eigentümers, sein Eigentum ausschließlich zu nutzen, mit seinem Eigentum nach Belieben zu verfahren und andere von der Nutzung auszuschließen. Wird die Jagdausübung durch die Auferlegung von öffentlichen Pflichten, durch die Ausweitung der Schonzeiten und die Verkürzung der Jagdzeiten derart beschnitten und zusätzlich auf die Wahrnehmung öffentlicher Interessen (wie z.B. Wildtiermanagement oder die andauernde Bereitstellung jagdlicher Flächen für die Allgemeinheit) reduziert, so bleibt von der Privatnützigkeit des Jagdausübungsrecht nichts mehr übrig, was den Namen „Eigentum“ verdient. Damit wird der Kern der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie in Bezug auf das Jagdausübungsrecht ausgehöhlt.

Ein solcher Eingriff ist nur dann zulässig, wenn er verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Nicht etwa die Beibehaltung der Jagdausübung als Eigentumsgrundrecht, sondern ihre Einschränkung ist rechtfertigungsbedürftig.

Der Eingriff ist verfassungsrechtlich nur dann gerechtfertigt, wenn die Regelungen zu den Jagd- und Schonzeiten einem konkreten legitimen Zweck dienen und geeignet sind, diesen Zweck zu erreichen. Außerdem darf kein milderes Mittel zur Verfügung stehen, das gleich geeignet ist, diesen Zweck zu erreichen. Schließlich müssen die Regelungen angemessen sein, d.h. die Gründe, die für die Einschränkung der Jagdausübung als Eigentumsgrundrecht sprechen, müssen gegenüber dem Eigentumsgrundrecht schwerer wiegen. Dies gilt umso mehr je schwerer der Eingriff wiegt. Hieraus folgt, dass der Gesetzgeber schwerwiegende Eingriffe in die Jagdausübung z.B. durch die Verkürzung der Jagd- und Ausweitung der Schonzeiten nicht allein mit dem pauschalen Verweis auf Belange des

Tier- und Umweltschutzes rechtfertigen kann. Gesetzgeberische Mutmaßungen, beliebige Gründe des Umwelt- und Naturschutzes oder pauschale Verweisungen auf den Tierschutz reichen für einen legitimen Zweck nicht aus. Vielmehr muss der Gesetzgeber ganz konkrete Gründe benennen. Hierzu zählen etwa der Artenschutz, eine ausgewogene Wildpopulation, das Ziel der Hege oder sonstige konkrete, wildbiologische Gründe. Ferner muss der Gesetzgeber konkret nachweisen, warum die jeweilige Regelung zu den Jagd- und Schonzeiten geeignet ist, diesen Zweck zu erreichen. Zudem muss er darlegen, dass kein milderes Mittel erkennbar ist, das den beabsichtigten Zweck ebenso gut erreichen würde. Darüber hinaus muss der Gesetzgeber begründen, warum dem legitimen Zweck gegenüber der Jagdausübung als Eigentumsgrundrecht ausnahmsweise das höhere Gewicht zukommt.

4. Widerspruch zwischen Verkürzung der Jagdzeiten und Pflichten des Jagdausübungsberechtigten

Beschneidet der Gesetzgeber die Jagdausübung, so ist er auch an den Grundsatz der Angemessenheit gebunden. Im Rahmen der Angemessenheit sind vor allem der öffentliche Auftrag zur Wildbestandsregulierung sowie die gesetzliche Pflicht zur Schadensminimierung zu berücksichtigen. Eine starke Jagdzeitenverkürzung oder eine (sogar) pauschalierte Jagdruhe behindert den Jagdausübungsberechtigten an der ordnungsgemäßen Erfüllung seines öffentlichen Auftrags zur Regulierung der Wildbestände und seiner gesetzlichen Pflicht zur Schadensminimierung und Vermeidung von Wildschäden. Dem Jagdausübungsberechtigten wird durch derartige Jagdausübungsbeschränkungen die Möglichkeit genommen, seine gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Er wird in die unangemessene Zwangslage versetzt, gegen eine der gesetzlichen Bestimmungen – entweder die Einhaltung der eingeschränkten Jagdzeiten oder die Pflicht zur Wildbestandsregulierung und Schadensbegrenzung – verstoßen zu müssen. Dieser Widerspruch kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die Jagdausübung neben der Pflicht auch das Recht zur Schadensminimierung umfasst, das mit zunehmender Beschneidung der Jagdzeiten ausgehöhlt wird.

5. Summierungseffekt

Die erneute Änderung der Jagd- und Schonzeitenverordnung bedeutet eine zunehmende Beschneidung der Jagd in Schleswig-Holstein, die durch eine Vielzahl weiterer gesetzlicher Einschränkungen auf landes-, bundes- sowie europarechtlicher Ebene verschärft wird. Auch wenn einzelne dieser Regelungen für sich betrachtet gerechtfertigt sein mögen, so bedeuten sie in der Summe eine sukzessive Aushöhlung des Eigentumsgrundrechts. Ohne die Berücksichtigung dieses Summierungseffektes läuft der Gesetzgeber Gefahr, an die Stelle des Jagdausübungsrechtes als Eigentumsgrundrecht etwas zu setzen, das „den Namen Eigentum nicht mehr verdient“ (vgl. BVerfG 24, 367, 389).

◀◀ **Jagdliche Einschränkungen nicht immer kampfflos hinnehmen.**

◀ **Prof. Dr. Michael Brenner während seines Vortrages im Holsteinischen Haus in Nortorf**

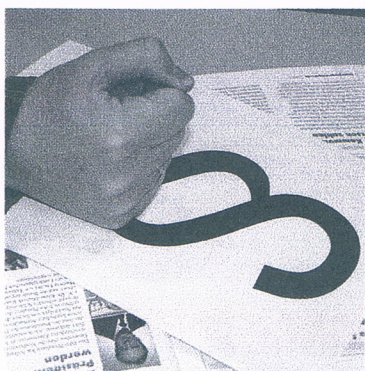


FOTO: MANICUS BÖRNER



FOTO: SORIKKA EDMANN